

Sitzungsvorlage

Datum: 18.11.2022

Drucksache Nr.: **22/0563**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss (Beteiligungen, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften)	06.12.2022	öffentlich / Beratung
Rat	08.12.2022	öffentlich / Entscheidung

Betreff

10. Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 17.12.2008 ab 01.01.2023

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 10.Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 17.12.2008 zum 01.01.2023.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (G NW 1969 S. 712) und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz – (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I 2005 S. 114) sowie der §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 08.07.2016 (GV NW S. 559), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Neufassung der Entwässerungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

In § 6 Abs. 1 wird der Gebührensatz zu 1. und 2. wie folgt geändert:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,68 €

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m²
anrechenbare Grundstücksfläche und Jahr

1,56 €

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Änderung des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) rechtzeitig zum 01.01.2023 in Kraft tritt und inhaltlich zu keiner veränderten als der nun vorliegenden Gebührenkalkulation führt.

Sachverhalt / Begründung:

Das Oberverwaltungsgericht hat mit noch nicht rechtskräftigem Urteil vom 17.05.2022, Aktenzeichen 9 A 1019/20, seine bisherige Rechtsprechung zur Gebührenkalkulation aufgegeben und damit zu einem erheblichen Eingriff in die bislang durchgeführten Gebührenbedarfsberechnungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Im Wesentlichen moniert das Gericht, dass bei einer kalkulatorischen Abschreibung auf der Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten und gleichzeitiger Kapitalverzinsung ein doppelter Inflationsausgleich vorgenommen würde. Ebenso wurde beanstandet, dass für den Fall, dass eine Kapitalverzinsung berücksichtigt würde, ein zehnjähriger Durchschnittszinssatz und nicht wie bisher, ein fünfzigjähriger Durchschnittszinssatz anzusetzen sei.

Der Gesetzgeber hat aufgrund des Urteils eine Überarbeitung des KAG NRW mit dem zweiten Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften in Artikel 1 vorgesehen, Landtagsdrucksache Nr. 18/997. Dieser deckt sich jedoch nicht vollständig mit dem oben zitierten Urteil.

Entgegen der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen liegt den im Beschluss genannten Gebührensätzen eine Kalkulation auf der Grundlage des Gesetzentwurfes des KAG NRW zugrunde. Es ist aber davon auszugehen, dass die Änderung des KAG NRW

- rechtzeitig zum 01.01.2023 in Kraft tritt und
- gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Änderungen mehr vorgenommen werden, die zu einer Anpassung der jetzt vorgelegten Gebührenkalkulationen führt.

Aufgrund dieser Umstände kann der Beschluss somit nur unter dem o.g. Vorbehalt gefasst werden.

Sollte die Gesetzesänderung nicht mehr rechtzeitig zum 01.01.2023 in Kraft treten oder rechtzeitig in Kraft treten aber eine Anpassung der Gebührenkalkulationen notwendig machen, müsste die sodann anzupassende Satzungsänderung im Wege der Dringlichkeit gem. § 60 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen werden.

Zu § 6 Abs. 1

Die Gebühren wurden auf Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2023 ermittelt. Es ergeben sich für das Jahr 2023 folgende Gebührensätze:

- Gebühren für Schmutzwasser je m³ Schmutzwasser 2,68 €
(Vorjahr 2,39 € unter Vorbehalt)
- Gebühren für Niederschlagswasser 1,56 €
(Vorjahr 1,64 €)

Die Änderung der Gebührensätze erfolgt mit der vorliegenden 10.Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung vom 17.12.2008.

In Vertretung:

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.